

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 214 - 215

Gemeines Recht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

hat Niemand ein Privateigenthum an dem Bette des Flusses, weder der Fiskus noch die Anlieger, und Niemand hat ein aus dem Privateigenthum herzuleitendes ausschließliches Recht, aus dem Bette eines von Natur schiffbaren Flusses Steine zu entnehmen. Zwar kommen dem Fiskus die Nutzungen schiffbarer Flüsse als Regal zu; aber zu den Nutzungen des Flusses gehören die in seinem Bette lagernden Steine nicht. Hieraus folgt jedoch nicht, daß nicht der Fiskus und überhaupt Niemand aus solchem Flusse Steine entnehmen dürfe; vielmehr muß, da die schiffbaren Flüsse — unbeschadet der sich aus dem Regal ergebenden Rechte des Fiskus — dem gemeinen Gebrauch dienen, angenommen werden, daß jeder das Recht hat, sich die im Flußbette liegenden Steine anzueignen, falls ihm dies nicht von der Flußpolizei im öffentlichen Interesse untersagt wird. Demnach erscheint der beklagte Anlieger nicht befugt, dem Fiskus jene allgemeine Berechtigung abzuspreehen. Anders ist die Sache zu beurtheilen, wenn der streitige Steinblock auf dem bei gewöhnlichem d. h. mittlerem Wasserstande sichtbaren Ufer liegt; in diesem Falle ist der Steinblock als Eigenthum des Anliegers anzusehen. Es kommt also auf die Lage des Steinblocks an; über diese sind aber die Parteien im Streite; folglich ist, bevor definitiv erkannt werden kann, Beweis über die beiderseitigen Behauptungen zu erheben. Hülfss=S. II 281/80. Urth. v. 10. Febr. 1881. (Allg. preuß. Landrecht Thl. II Tit. 14 §. 21, Thl. II Tit. 15 §§. 38, 55; Thl. I Tit. 9 §. 248.)

b) Gemeines Recht.

Die Vorschriften des römischen Rechts über res religiosae gelten nicht mehr. Durch Begraben

eines Todten an einem Orte wird das Eigenthum des Ortes nicht geändert. Der Ort bleibt ein Eigenthum seines bisherigen Eigenthümers und ist Gegenstand des freien Verkehrs. Dies erleidet auch dadurch keine Aenderung, daß im vorliegenden Falle das Konsistorium die Anlegung des Erbbegräbnisses genehmigt hat; denn diese Genehmigung ist jetzt, ebenfalls abweichend vom römischen Rechte, für die Anlegung jedes Begräbnißplatzes erforderlich, hat jedoch keine Wirkung auf das Eigenthum an dem Platze. S. III 286/80. Urtheil vom 18. Februar 1881. (l. 3 pr. §. 8, l. 7, 9 Dig. de sep. viol. 47, 12.)

Es liegt kein zum Abschluß gekommenes Kaufgeschäft vor, wenn die Kontrahenten zwar über Kaufsobjekt und Preis einverstanden waren, jedoch bei der sofort hieran sich anreihenden Besprechung der Zahlungsbedingungen eine Willenseinigung nicht stattfand. Zwar knüpft das Recht die Perfektion des Kaufgeschäfts im Allgemeinen an die Einigung der Kontrahenten über Preis und Waare; aber es thut dies doch selbstverständlich nur in der Voraussetzung, daß die Verhandlung nicht noch weitere Punkte betroffen hat, welche den Inhalt des Vertrags bilden sollten. Denn jedes Vertragsgeschäft bildet ein Ganzes mit unzertrennlichem Inhalt und eine Einigung über das Geschäft ist so lange nicht zu Stande gekommen, als noch keine Einigung über alle einzelnen Theile dieses Inhalts erzielt ist. Hierbei ist gleichgiltig, von welcher Bedeutung der Punkt, über den die Einigung nicht zu Stande gekommen ist, im Verhältnisse zum vereinbarten Inhalte ist; denn auch an das Zugeständniß des an sich gleichgiltigsten Moments kann jeder Kontrahent